Staffelnhof-Seminar II

Autor(en): **Lowy, L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **75 (1978)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-838968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

a. Art. 272
Die elterliche Unterhaltspflicht ist jetzt in den Art. 276–278 geregelt.

a. Art. 289 Abs. 1
Durch den Entzug der elterlichen Gewalt wird die Unterhaltspflicht nicht aufgehoben. Dies geht jetzt aus Art. 276 Abs. 2 hervor.

a. Art. 159 Abs. 2 und 3, 160 Abs. 2 und 161 Abs. 2
Die subsidiäre Unterhaltspflicht der Stiefeltern ist nunmehr in Art. 278 Abs. 2 ausdrücklich erwähnt.
– Das Kind hat nach wie vor keinen direkten Anspruch gegenüber dem Stiefelternteil.
– Der Beistandsanspruch ist auf die vorehelichen Kinder jedes Ehegatten beschränkt (besteht also nicht in bezug auf Kinder, welche ein Ehegatte während der Ehe mit Dritten zeugt).

Art. 329 Abs. 3
Subrogation der Armenpflege. Wenn das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Dies ist jetzt in Art. 289 Abs. 2 ausdrücklich niedergelegt.

Mitgeteilt von Dr. K. Anderegg, Zürich

Staffelnhof-Seminar II

Lernen für das Alter, Lernen mit dem Alter, Lernen im Alter

Prof. L. Lowy, Ph.D., Universität Boston USA

Mittwoch, 12. Juli und Donnerstag, 13. Juli 1978

Das Seminar wendet sich an Sozialarbeiter, Fachpersonal von Institutionen der Betagtenhilfe, Gemeindeschwestern, Pflegepersonal, Seelsorger, Erwachsenenbildner, Sozialämter und weitere interessierte Behörden.

Prof. L. Lowy, Ph.D., Universität Boston USA, Co-Direktor des Gerontologischen Centers der Universität Boston, weckte letztes Jahr ein weites Echo mit seinen aufsehenerregenden Informationen über die neuesten Erkenntnisse in der Betagtenforschung, dargeboten im Staffelnhof-Seminar I "Bildungsarbeit mit Betagten".

Das diesjährige Staffelnhof-Seminar II befasst sich unter Leitung von Prof. Lowy mit aktuellen Problemen des Älterwerdens und neuen Aufgaben und Möglichkeiten zur Verwirklichung des Menschseins in dieser Lebensstufe sowie mit Interventionsmöglichkeiten zur Aktivierung der Betagtenbildung.

Die Arbeitsform bilden Referat, Gruppenarbeit und Plenumsdiskussion unter der Leitung von Dr. Armand Claude, Leiter der Akademie für Erwachsenenbildung in Luzern.

Das Programm ist erhältlich durch:
Pflege- und Alterswohnheim Staffelnhof, 6015 Reussbühl.